

# **1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Schwabach (Kindertageseinrichtungssatzung – KitaS) vom 08.08.2023**

vom XX.07.2026

Die Stadt Schwabach erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Schwabach (Kindertageseinrichtungssatzung – KitaS) vom 08.08.2023

## **§ 1 Änderungen**

(1) § 9 Absatz 1 und 2 der Satzung erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Antrag auf Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung der Stadt Schwabach soll in der Regel in der von der Stadt bereitgestellten Online-Anwendung (Kita-Portal). In begründeten Ausnahmefällen ist eine Antragstellung bei der zentralen Servicestelle im Amt für Jugend und Familie möglich.“

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist innerhalb des durch die Stadt festgelegten Anmeldezeitraum zu stellen. Dieser Zeitraum ist ortsüblich bekannt zu machen. Die Annahme eines später oder während des Betriebsjahres gestellten Antrags ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Vormerkungen können im Kita-Portal bis zu drei Jahre im Voraus beantragt werden.“

(2) § 9 Absatz 5 wird aufgehoben.

(3) § 10 Absatz 6 wird aufgehoben.

(4) § 11 Absatz 1 Satz 6 wird aufgehoben.

(5) Nach § 11 Abs. 3 Satz 9 wird folgender Satz 10 eingefügt:

„In bestehende Hortgruppen werden vorrangig Kinder aufgenommen, die im Schulsprengel derjenigen Grundschule wohnen, in dem die Einrichtung liegt. Gleiches gilt bei einem Zuzug in den Schulsprengel innerhalb eines Monats ab Beginn des Betreuungsjahres oder bei Vorliegen eines bereits genehmigten Gastschulantrags für die Sprengelschule. Die Voraussetzungen sind durch entsprechende Nachweise zu belegen.“

(6) Nach § 11 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„Anträge auf Aufnahme in eine Kinderbetreuungseinrichtung von Kindern die einen Anspruch aus § 24 Absatz 1 bis 3 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) haben, sind vorrangig zu berücksichtigen. Innerhalb dieser Gruppe erfolgt eine Reihung nach den Vorgaben der Absätze 1 bis 3. Erst im Anschluss erfolgt eine Vergabe an Kinder ohne einen Anspruch nach Satz 1.“

(7) § 13 Absatz 1 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Hierüber entscheidet die Einrichtungsleitung im Einvernehmen mit dem Amt für Familie und Jugend.“

(8) In § 13 Absatz 2 Nr. 2 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „16“ ersetzt.

(9) § 15 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 15 Abmeldung/Probezeit**

- (1) Die Abmeldung eines Kindes von einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der jeweiligen Einrichtung (Kündigung). Die Abmeldung muss mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende erfolgen. Während des laufenden Betreuungsjahres kann die Abmeldung letztmalig Ende Februar mit Wirkung zum Ende Mai erfolgen. Danach ist eine Kündigung abweichend von Satz 2 erst wieder mit Wirkung zum 31. August des jeweiligen Jahres möglich.
- (2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für eine Kündigung vor Beginn der Betreuung (Nichtantritt).
- (3) In den ersten zwei Monate des Betreuungsverhältnisses kann dieses von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ohne Angeben von Gründen gekündigt werden (Probezeit). Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.“

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 1. September 2026 in Kraft.